



Gymnasium Brunsbüttel, Kopernikusstr. 1, 25541 Brunsbüttel
Tel. 04852/391-800 verwaltung@gymnasium-brunsbuettel.de
<http://www.gymnasiumbrunsbuettel.de>

Regelungen am Gymnasium Brunsbüttel in Coronazeiten Stand 17.02.2022

1. Mund-Nasen-Bedeckung (kurz MNB genannt)

Auf dem Gelände des Gymnasiums Brunsbüttel im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen und bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes ist eine **Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) zu tragen (OP- oder FFP2-Maske)**.

In einem „Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen“ stehen dabei zum Beispiel auch alle Konferenzen, alle Elterngespräche oder das Abholen von Zeugnissen oder Arbeitsmaterial. Die Verpflichtung gilt somit **grundsätzlich für alle am Schulleben beteiligten Personen**.

Befugnisse der Aufsicht führenden Lehrkräfte

Die Aufsicht führende Lehrkraft kann im **Individualfall** entscheiden, dass die Pflicht zum Tragen einer MNB aus **erforderlichen**, in der Person der Schülerin oder des Schülers liegenden **Gründen, zeitweise ausgesetzt** werden kann.

Personen, die wegen dieser Entscheidung vom Tragen der MNB **vorübergehend befreit** sind, sollen den **Mindestabstand von 1,5m** zu anderen Personen einhalten.

Die **bisherigen Ausnahmen**, wie z. B. die Befreiung von der MNB-Pflicht aus **medizinischen Gründen**, haben weiterhin Gültigkeit.

Ausnahmen und Besonderheiten

- a) Auf dem **Schulweg** ist nur MNB in **Innenräumen von Fahrzeugen des öffentlichen Nahverkehrs** zu tragen, soweit das Tragen nach der geltenden Corona-Bekämpfungsverordnung vorgesehen ist.
- b) Bei **schulischen Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes** sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **ausgenommen**:
 - Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie sich **im Freien** aufhalten; dies gilt nicht, soweit ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen, nicht eingehalten werden kann,
 - Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen an einem **außerschulischen Lernort**, soweit die an diesem Lernort geltenden Vorgaben des Infektionsschutzes das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht vorsehen,
 - Schülerinnen und Schüler sowie die sie begleitenden Personen, soweit sie **Sport ausüben**.
 - **An Schulen tätige Personen** müssen auf dem Schulgelände **im Freien keine MNB** tragen. Gleiches gilt in **Innenräumen**, soweit sie ihren **konkreten Tätigkeitsort** erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von **1,5 Metern** zu anderen Personen sichergestellt ist.

Musikunterricht und Musizieren

Ab dem **14. Februar 2022** gilt für den **Musikunterricht** und das Musizieren in den **Bläserklassen**:

Wenn im **Freien** gesungen oder auf Blasinstrumenten gespielt werden soll, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten, eine Pflicht zum Tragen einer MNB besteht nicht.

Soll in **Innenräumen** gesungen oder auf Blasinstrumenten gespielt werden, gilt:

- **Lüften:**
 - Es muss spätestens alle 20 Minuten entsprechend der vorhandenen Empfehlung im Hygieneleitfaden gelüftet werden.
 - Zu beachten ist, dass permanentes Lüften nicht zielführend ist und einer guten Innenraumlufthygiene entgegensteht.
- **Singen und Spielen auf Blasinstrumenten ohne MNB und mit Abstand:**
 - Wenn die für das Musizieren vorgesehenen Sitz- oder Stehplätze erreicht worden sind, kann die Pflicht zum Tragen einer MNB nach Entscheidung der Lehrkraft und mit Zustimmung der Schulleitung für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden.
 - Der Mindestabstand zwischen den Musizierenden beträgt 1,5 Meter. (Im Regelfall wird also in Innenräumen nicht im gesamten Klassenverband gesungen oder auf Blasinstrumenten musiziert werden können.) Größere Abstände werden empfohlen.
 - Der Abstand kann durch geeignete Trennscheiben reduziert werden.
 - Kondenswasser muss sorgfältig beseitigt werden.
 - Blasinstrumente werden nach jeder Nutzung desinfiziert.
 - Während des Singens und der Arbeit mit den Instrumenten sollen die Schülerinnen und Schüler vermeiden, sich an den Kopf zu fassen.
- **Singen mit MNB und ohne Abstand:**

Wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird (beispielsweise im Klassen- oder Kursverband im gewöhnlichen Unterrichtsraum), darf nur mit MNB gesungen werden.
- Mit Zustimmung des Schulleiters kann für das **Singen** und das **Spielen von** Blasinstrumenten im **lehrplanmäßigen Unterricht** sowie auch in **anderen schulischen Veranstaltungen** (Chor, Orchester, Ensembles, Proben, Aufführungen etc.) die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zeitweise **ausgesetzt werden**. Es soll dann ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** zu anderen Personen eingehalten werden.

Sportunterricht

Ab dem 14. Februar gilt:

1. Soweit es die **Witterung zulässt**, soll **Sportunterricht im Freien** realisiert werden; Schulleitungen und Sportlehrkräfte entscheiden vor Ort, wo Sportunterricht stattfindet. Die Schülerinnen und Schüler planen passende Bekleidung ein. In den Umkleieräumen der Sport- und Schwimmhallen, die bei guter Belüftung und mit Abstandmarkierungen genutzt werden können, wird eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen. Auch auf dem gesamten Weg zum Sportplatz bzw. bis in die Halle hinein und nach dem Sportunterricht zurück in die Umkleieräume muss eine MNB getragen werden. Sportunterricht wird so organisiert, dass kontinuierlich Abstand gehalten wird und möglichst kein direkter Körperkontakt entsteht. Im **Sportunterricht muss keine MNB getragen werden**. Auf die sorgfältige Einhaltung der **Händehygiene** vor und nach dem Sportunterricht ist besonders zu achten. Beim **Helfen und Sichern ist das Tragen einer MNB erforderlich**.

2. Die Themen der **Fachanforderungen Sport** können realisiert werden, sofern die Unterrichtsinhalte so ausgewählt und organisiert werden, dass es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht wird, Abstand zu halten. Demnach können neben den Individualsportarten und Rückschlagspielen auch technische Elemente der Mannschaftssportarten unterrichtet werden. Das Bewegungsfeld Raufen, Ringen, Verteidigen bleibt ausgenommen.
3. **Ausgenommen** von den unter (2) dargestellten inhaltlichen Beschränkungen (Mannschaftssportarten) ist der **Sportunterricht im Einführungsjahrgang** sowie der **Qualifikationsphase** der Oberstufe. Es können auch umsichtig ausgewählte Spielformen der Mannschaftssportarten unterrichtet werden. Eine Pflicht zur Testung vor dem Sportunterricht über die routinemäßig stattfindenden Testungen besteht nicht.
4. **Schwimmunterricht** und der Besuch von Schwimmstätten im Rahmen des Sportunterrichts sind möglich. Bei der Organisation und Durchführung des Schwimmunterrichts sind die geltenden Hygienepläne der Schwimmstätte zu beachten und es ist zu gewährleisten, dass der Abstand der Klasse zu anderen Nutzern der Schwimmstätte gehalten werden kann.
5. Die Durchführung von **schulinternen Wettkämpfen** ist unter Beachtung der Hygieneregeln **gestattet**.
6. Die Organisation und Durchführung von Qualifikationswettbewerben "**Jugend trainiert für Olympia**" zur Teilnahme am Frühjahrsfinale in Berlin 2022 ist ausschließlich in den Rückschlagspielen und Individualsportarten unter besonderen Bedingungen mit Hygienekonzept möglich. Die Regelung zum Tragen einer MNB orientiert sich grundsätzlich an der aktuellen Schulen-Corona-Verordnung.

2. Testungen

Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und andere an der Schule tätige Personen müssen seit 10.01.2022 **dreimal wöchentlich einen Test** an der Schule durchführen oder ein negatives Testergebnis nachweisen, das nicht älter als **zwei Tage** (inklusive Tag der Testung) sein darf.

Das ist die Voraussetzung dafür, dass die Schule betreten werden darf. Die Testpflicht gilt seit dem 17. Januar 2022 für alle Personen in Schulen, **unabhängig von ihrem Status als Geimpfte oder Genesene**. Auch **Personen**, die eine **Auffrischimpfung** (so genannte Booster-Impfung) erhalten haben, müssen einen **Testnachweis** erbringen. Schülerinnen und Schüler, die der **Testpflicht nicht nachkommen, dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen**.

Das Bildungsministerium stellt den Schulen für die Personen, die dieser Testpflicht unterliegen, Tests zur Verfügung. Es gibt auch die Möglichkeit, den Test im **Testzentrum** oder einer Teststation, in einer **Apotheke** oder einer **Arztpraxis** machen zu lassen. Schülerinnen und Schüler können sich außerdem **zuhause testen**. Dann muss eine **qualifizierte Selbstauskunft** einer oder eines Sorgeberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers vorgelegt werden. Die Möglichkeit einer qualifizierten Selbstauskunft steht auch an Schulen tätigen Personen offen, soweit sie nicht eine getestete Person nach § 28b Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes sein müssen, das heißt aus der so genannten 3 G-Regelung am Arbeitsplatz der Testpflicht unterliegen.

Auftreten von Positiv-Tests

Sollten Personen in der Schule am Testangebot teilnehmen und ein positives Ergebnis feststellen, gelten die bekannten Pflichten zur Meldung und zur Durchführung **eines PCR-Tests**.

Erweiterte Testpflicht bei Positiv-Tests

Tritt eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler bzw. bei einer an Schule tätigen Person auf, so wird die **generelle Testpflicht für alle Gruppenmitglieder** der betroffenen Klasse, Lern- bzw. Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, **erweitert**. Die Feststellung des Infektionsfalles erfolgt regelmäßig durch den positiven Selbsttest und/oder durch Information der Schule durch das Gesundheitsamt.

Wenn die von der Infektion betroffene Person in den **zwei Schultagen vor Feststellung** des positiven Testergebnisses (Datum der Testung) die Klasse, Lern- bzw. Betreuungsgruppe tatsächlich **besucht hat**, gilt für alle anderen der Klasse, Lern- bzw. Betreuungsgruppe zugehörigen Personen (Gruppenmitglieder, das heißt Schülerinnen, Schüler, Lehrkräfte und sonst in diesen Gruppen tätigen Personen wie z. B. schulische Assistenz und Schulbegleitung) ab dem **Folgetag** der Feststellung für **fünf Schultage** (also unterrichtsfreie Tage nicht mitgezählt) eine **tägliche Testpflicht**. Der **negative Testnachweis** ist in diesen Fällen nur noch **24 Stunden** gültig.

Wurde das Testergebnis des – vermeintlichen - Infektionsfalls, der die erweiterte Testpflicht ausgelöst hat, später durch einen PCR-Test widerlegt, entfällt die tägliche Testpflicht für die Gruppenmitglieder unmittelbar.

Schnupfenplan

Der aktualisierte Schnupfenplan gilt auch im SJ 2021/22 fort:

„Schnupfenplan“ - Empfehlungen zum Umgang mit Erkältungssymptomen

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/schnupfenplan_neu.html

Handhygiene

Die **Hust- und Niesetikette** gilt es zu beachten.

Alle am Schulleben Beteiligten sollen darauf achten, dass sie z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung der sanitären Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen ihre Hände zu reinigen bzw. zu desinfizieren.

Lüften

Das Lüften ist seit Beginn der Hygienemaßnahmen ein zentraler Bestandteil zur Minimierung des Infektionsrisikos.

Die Lehrkräfte tragen dafür Sorge, dass in den großen Pausen die Klassenräume von den Klassen 5 bis 10 verlassen werden.

Bei widrigen **Wetterverhältnissen** wird **per Durchsage** die Pflicht zum Verlassen des Gebäudes für die Kl. 5 bis 10 aufgehoben. Die SuS halten sich im Foyerbereich auf, die Fenster werden gekippt geöffnet, es erfolgt Stoßlüftung zu Beginn der neuen Stunde.

In den **5-Minuten-Pausen** werden die Fenster gekippt offengelassen (SuS möglicherweise im Raum) oder, wenn die SuS den Raum verlassen haben, auch Stoßlüften bei weit geöffneten Fenstern möglich.

In den **10-Minuten-Pausen** schließt die Lehrkraft die Räume, nachdem alle SuS der Klassen 5 bis 10 den Raum verlassen haben, ab; die Fenster bleiben gekippt geöffnet.

In den **20-Minuten-Pausen** schließt die Lehrkraft nach dem Verlassen der SuS der Klassen 5 bis 10 die Tür des Unterrichtsraumes, die Fenster bleiben gekippt geöffnet.

In den Stunden selbst soll nach ca. 20 Minuten stoßgelüftet werden für die Dauer von 4 bis 5 Minuten bei geschlossener Tür. Wenn die Temperaturen es zulassen, ist auch Querlüften möglich.

Verstärkte Reinigung des Schulgebäudes/der Klassenzimmer

Die Klassenzimmer und insbesondere oft berührte Gegenstände werden besonders sorgfältig gereinigt, die Tischflächen werden regelmäßig desinfiziert.

Gegenstände dürfen unter diesen Bedingungen gemeinsam genutzt werden.

Grundsätzlich werden die Stühle in den Klassenzimmern in der letzten Stunde vom Boden weg in die Bügelhalterungen an den Tischen eingehängt, damit die Tischflächen ungehindert täglich desinfiziert werden können.

Klassenfahrten

Klassenfahrten bleiben weiterhin **möglich**. Die Hygienekonzepte der Jugendherbergen, Hotels bzw. Veranstalter und die näheren Umstände an den Veranstaltungsorten sind für die konkreten Durchführungsmöglichkeiten entscheidend. Klassenfahrten gelten als **schulische Veranstaltungen**, so dass insbesondere die **Test-Pflicht** nach der Schulen-Coronaverordnung auch auf Klassenfahrten **gilt**.

Testungen bei Klassenfahrten

Minderjährige Schülerinnen und Schüler zeigen zu Beginn der Klassenfahrt in dem jeweiligen schleswig-holsteinischen Beherbergungsbetrieb die Bescheinigung der Schule darüber vor, dass sie im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzepts regelmäßig getestet werden. Alle übrigen an der Klassenfahrt teilnehmenden Personen (Lehrkräfte, Begleitpersonen, volljährige Schülerinnen und Schüler etc.) haben dem Beherbergungsbetrieb bei der Anreise den nach der allgemeinen Corona-Bekämpfungsverordnung geforderten Nachweis vorzulegen.

Während des Aufenthalts erfolgt das Testkonzept so, wie sonst an der Schule üblich. Es bedarf also wie im Unterrichtsbetrieb einer dreimal wöchentlichen Testung der Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Begleiterinnen und Begleiter der Fahrt. Soweit das Infektionsschutzgesetz oder sonstiges Bundesrecht für die begleitenden Lehrkräfte strengere Regelungen vorsieht, sind diese zu beachten. Eine Testung zu Hause mit anschließender qualifizierter Selbstauskunft über die Durchführung des Tests mit einem negativen Ergebnis ist allerdings während der Klassenfahrt nicht möglich. Stattdessen soll den Schülerinnen und Schülern auf ihren Wunsch oder auf Wunsch der Eltern Gelegenheit gegeben werden, sich ausschließlich im Beisein einer Aufsichtsperson zu testen.

Mund-Nasen-Bedeckung

An einem **außerschulischen Lernort**, wozu auch Orte der Beherbergung auf Klassenfahrten zählen, muss eine MNB nur und soweit getragen werden, wie es die für den Lernort geltenden **Vorgaben** des **Infektionsschutzes** vorsehen.

Im **Freien muss keine MNB** getragen werden, wenn - wie grundsätzlich immer vorzusehen - ein Abstand von 1,5 Metern zu Personen eingehalten wird, die nicht an der schulischen Veranstaltung teilnehmen. Kann der Mindestabstand zu dritten Personen in bestimmten Situationen nicht sicher eingehalten werden, ist eine MNB zu tragen.

Corona-Verdachtsfall

Bei einem **positiven Selbst- bzw. Schnelltest** ist die bzw. der Betroffene von der Gruppe zu **trennen** und das Gesundheitsamt am Ort der Fahrt zu informieren. Das weitere Vorgehen sowohl bzgl. der oder des Betroffenen als auch bezüglich der Gruppe erfolgt in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt vor Ort. Noch am Ort der Klassenfahrt ist ein **PCR-Test** durchzuführen. Zur Testdurchführung bedarf es bei Minderjährigen des **Einverständnisses der Eltern**. Dieses kann rein vorsorglich bereits vor Reiseantritt eingeholt werden. Bis zum Vorliegen eines negativen PCR-Ergebnisses ist in besonders hohem Maße auf das Einhalten der Hygiene- und Abstandsregelungen zu achten. Die Vorgaben des Gesundheitsamtes sind zu beachten. Ggf. muss die oder der Betroffene die Fahrt abbrechen.

Lehrkräfte sollten sich vor Antritt einer Klassenfahrt über die am Zielort geltenden Infektionsschutz-Regelungen informieren und vorsorglich mit den Kontaktdaten des örtlichen Gesundheitsamtes versehen. Auch ein Ort für die Durchführung eines ggf. notwendigen PCR-Tests sollte bereits vorab bekannt sein.

In jedem Fall ist das mögliche Eintreten eines Corona-Verdachtsfalls und der sich ggf. daraus ableitenden Folgen sowie die getroffenen Vorsorgemaßnahmen vor Reiseantritt mit den Eltern zu erörtern.

Klassenfahrten in andere Bundesländer oder ins Ausland

Sind Klassenfahrten in ein anderes Bundesland oder gar ins Ausland geplant, so ist zu beachten, dass die Vorgaben zu Testungen und Masken von den in Schleswig-Holstein geltenden Regelungen abweichen können. Es gelten die **Vorschriften des jeweiligen Zielortes**, mit denen sich die begleitenden Lehrkräfte vorab vertraut machen. Kosten, die zur Einhaltung der Infektionsschutzmaßnahmen vor Ort erforderlich sind, stellen **zusätzliche Kosten** für die jeweiligen Reiseteilnehmerinnen und –teilnehmer dar. Dies gilt insbesondere für abweichende Testerfordernisse gegenüber den Selbsttests, die das Land für die Einhaltung der Vorgaben der Schulen-Coronaverordnung bereitstellt.

Auch und gerade für die Fahrten außerhalb Schleswig-Holsteins gelten die obigen Ausführungen dazu, dass die Lehrkräfte die Infektionsschutzregeln und ggf. mit diesen verbundene zusätzliche Kosten sowie das Vorgehen bei einem Infektionsfall rechtzeitig mit den Eltern erörtern müssen. Eine Dokumentation dieser Schritte ist anzuraten.

Vor der Durchführung von Klassenfahrten ins Ausland ist über die Seite des **RKI** oder des **Auswärtigen Amtes** zu **überprüfen**, ob der Zielort als **Hochrisikogebiet** oder gar als **Virusvariantengebiet** eingestuft ist. Ist dies der Fall, so ist von der Durchführung der Klassenfahrt grundsätzlich abzusehen. Sollte die Fahrt bereits gebucht sein und können durch die Absage der Fahrt Kosten entstehen, ist vorab die Schulaufsicht einzubinden.

Veranstaltungen, an denen Dritte in der Schule teilnehmen

Bei Veranstaltungen in **Innenräumen** gibt es grundsätzlich **keine Beschränkungen der Teilnehmerzahl** mehr, sofern das **Abstandsgebot** eingehalten werden kann. Ist Letzteres nicht möglich, dürfen Innenräume mit einer **maximalen Belegung von 50 %** ihrer normalen Kapazitäten genutzt werden. Im **Außenbereich** gibt es **keine Beschränkungen**. Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an schulischen Veranstaltungen gelten die in der **SchulencoronaVO** **geregelt**en **Vorgaben** zum Betreten der Schule (siehe oben zu Testungen).

Auch die Regelungen, die im schulischen Bereich zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gelten, sind bei Veranstaltungen für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer maßgeblich. Atteste, nach denen eine MNB aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann, müssen aussagekräftig sein.

Eltern und Angehörige, die sich nicht an die oben genannten Vorgaben zum Testnachweis oder die MNB-Pflicht halten wollen, können vom Schulgelände verwiesen werden.

Um **Veranstaltungen** zu **organisieren** und alle Teilnehmenden vorab über die geltenden Regeln informieren zu können, sollen sich alle Teilnehmenden **im Vorfeld schriftlich anmelden**.

Elternversammlungen

Der Zugang zu Schulen im Zusammenhang mit einer schulischen Veranstaltung ist in der Schulencoronaverordnung in Verbindung mit dem Hygieneleitfaden geregelt.

Danach gilt:

- **Keine Beschränkungen** der Teilnehmerzahl, sofern das Abstandsgebot (mindestens 1,5 m) eingehalten werden kann. Es werden entsprechend **große Räume** (z. B. Aula, Turnhalle) für die Veranstaltung vorgesehen.
- Auch für **Eltern** gilt die **Testpflicht**. Ein Testergebnis (**keine qualifizierte Selbstauskunft zulässig**) darf höchstens **zwei Tage alt** (einschließlich Tag der Testung) Auch **Geimpfte und Genesene** brauchen ein negatives Testergebnis, um das Schulgelände betreten zu dürfen.
- Die Regelungen, die im schulischen Bereich zum Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung gelten (MNB-Pflicht für alle Personen im Innenraum, Ausnahme: an Schule tätige Person nimmt einen

Platz mit mindestens 1,5 m Abstand zu den anderen Personen ein), sind auch für die **Eltern maßgeblich. Atteste**, nach denen eine MNB aus medizinischen Gründen nicht getragen werden kann, müssen **aussagekräftig** sein.

- Der **Raum** soll bei einer längeren Versammlungsdauer **gelüftet** werden.

Um die Veranstaltungen zu organisieren und alle Teilnehmenden vorab über die geltenden Regeln informieren zu können, ist eine schriftliche Anmeldung aller Teilnehmenden im Vorfeld notwendig.

Die für das Gymnasium Brunsbüttel beschriebenen Maßnahmen und Regelungen sind als Ergänzung bzw. Umsetzung zu den u. a. auf der Homepage www.gymnasium-brunsbuettel.de sowie in der Schulcloud veröffentlichten behördlichen Anordnungen hinsichtlich des Schulbetriebs unter Corona-Bedingungen zu verstehen.

Die Regelungen werden in aktuellen Fallsituationen möglichst schnell ergänzt (Schulcloud „Wichtige Elterninformationen“, auf der Homepage und per Mail).